

Mitteilungsblatt

Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Südangeln und der Gemeinden Böklund, Brodersby, Goltoft, Havetoft, Idstedt, Klappholz, Neuberend, Nübel, Schaalby, Stolk, Struxdorf, Süderfarenstedt, Taarstedt, Tolk, Twedt und Uelsby



Nr. 24

Böklund, 19. Juni 2015

9. Jahrgang

Inhalt

Seite

Bekanntmachung der Sitzung der Gemeindevertretung Havetoft am 24. Juni 2015	210
Bekanntmachung der Sitzung der Gemeindevertretung Stolk am 29. Juni 2015	211
Bekanntmachung der Sitzung des Hauptausschusses des Amtes Südangeln am 02. Juli 2015	212
Bekanntmachung der Sitzung des Gemeindeabstimmungsausschusses der Gemeinde Brodersby am 07. Juli 2015	213
Bekanntmachung der 1. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Klappholz	214
Bekanntmachung der 1. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und über die Abgabe von Wasser der Gemeinde Böklund (Frischwassergebührensatzung)	215 – 216
Bekanntmachung der Gebührensatzung zur Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser der Gemeinde Nübel	217 – 220
Bekanntmachung der Sitzung des Kultur- und Umweltausschusses der Gemeinde Neuberend am 22. Juni 2015	221

Das Mitteilungsblatt erscheint am Freitag jeder Woche, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, so erscheint das Mitteilungsblatt am davor liegenden Werktag.

Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Südangeln zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich:

Abonnement: Vierteljährlich 12,50 Euro einschließlich Porto.

Einzelbezug: Durch Abholung bei der Amtsverwaltung zu 0,50 Euro pro Ausgabe.

Das Mitteilungsblatt ist auch als PDF-Datei unter <http://amt-suedangeln.de/mitteilungsblatt> abrufbar.



Gemeinde Havetoft * Postfach 11 52 * 24858 Böklund

Mitteilungsblatt

Toft 7, 24860 Böklund

☎ Amtsverwaltung 04623 78-0
Telefax 04623 78-400

☎ Bürgermeister 04603 491

Böklund, den 15.06.2015

Einladung

zu einer **Sitzung der Gemeindevertretung Havetoft**

Sitzungstermin: Mittwoch, 24.06.2015, 20:00 Uhr

Ort, Raum: Gastwirtschaft "Hovtoft Krog", Stenderuper Straße 8, 24873 Havetoft

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Festsetzung der Tagesordnung
2. Einwohnerfragestunde
3. Bericht des Bürgermeisters
4. Berichte der Ausschussvorsitzenden
5. Beratung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung 2014 **VO/2015/0082**
6. Bericht über die geleisteten unerheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben gem. § 82 Abs. 1 Gemeindeordnung (GO) **VO/2015/0105**
7. Beratung und Beschlussfassung über die 1. Änderung der Hebesatzsatzung **VO/2015/0084**
8. Beratung und Beschlussfassung über eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Neuausrichtung der Jugendarbeit
9. Verschiedenes

Mit freundlichem Gruß
gez. Peter Hermann Petersen
Bürgermeister



Gemeinde Stolk * Postfach 11 52 * 24858 Böklund

Mitteilungsblatt

Toft 7, 24860 Böklund

☎ Amtsverwaltung 04623 78-0
Telefax 04623 78-400

☎ Bürgermeister 04623 185 868

Böklund, den 18.06.2015

Einladung

zu einer **Sitzung der Gemeindevertretung Stolk**

Sitzungstermin: Montag, 29.06.2015, 20:30 Uhr

Ort, Raum: ' Paleg, Hauptstraße 24890 Stolk

Tagesordnung:

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Festsetzung der Tagesordnung
2. Einwohnerfragestunde
3. Bericht des Bürgermeisters und der Ausschussvorsitzenden
4. Beratung und Beschlussfassung über eine Renaturierung des Lüngmoors;
hier: Antrag zur Finanzierung eines hydrogeologisch-bodenkundlichen Gutachtens an die Stiftung Naturschutz
5. Verschiedenes

VO/2015/0104

Mit freundlichem Gruß
gez. Friedrich Karde
Bürgermeister



Amt Südangeln * Postfach 11 52 * 24858 Böklund

Mitteilungsblatt

Toft 7, 24860 Böklund

☎ Amtsverwaltung 04623 78-0
Telefax 04623 78-400

☎ Ausschussvors. 04623 487

Böklund, den 18.06.2015

Einladung

zu einer **Sitzung des Hauptausschusses des Amtes Südangeln**

Sitzungstermin: Donnerstag, 02.07.2015, 19:00 Uhr

Ort, Raum: Sitzungssaal der Amtsverwaltung, Toft 7, 24860 Böklund

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Festsetzung der Tagesordnung
2. Verwaltungsbericht
3. Einwohnerfragestunde
4. Bericht über den aktuellen Stand des Breitbandkonzeptes
BE: Franz-Peter Sprung, LAN Consult
5. Informationen zu einer Bildungslandschaft im Amt Südangeln
6. Beratung und Beschlussfassung über eine Stellungnahme gemäß § 7 Abs. 3 Kommunalprüfungsgesetz (KPG) zum Bericht vom 27.02.2015 über die unvermutete Kassenprüfung
7. Verschiedenes

VO/2015/0058

Voraussichtlich nichtöffentlicher Teil

8. Personalangelegenheiten

Öffentlicher Teil

9. Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

Mit freundlichem Gruß
gez. Andreas Thiessen
Ausschussvorsitzender

Amt Südangeln
für den Gemeindeabstimmungsleiter
der Gemeinde Brodersby

den 19.06.2015

Einladung
zu einer öffentlichen Sitzung des Gemeindeabstimmungsausschusses der
Gemeinde Brodersby

am
Dienstag, den 07. Juli 2015 um 17:00 Uhr
im Sitzungssaal des Amtshauses in 24860 Böklund, Toft 7,

Tagesordnung

1. Bericht über das Ergebnis der Prüfung der Abstimmungsniederschrift für den Bürgerentscheid vom 05. Juli 2015 in der Gemeinde Brodersby durch den Gemeindeabstimmungsleiter
2. Feststellung des endgültigen Abstimmungsergebnisses des Bürgerentscheides vom 05. Juli 2015
3. Mündliche Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses.

In Vertretung

gez.

Eberhardt
Stv. Gemeindeabstimmungsleiterin

1. Nachtragssatzung
zur Hauptsatzung der Gemeinde Klappholz
(Kreis Schleswig-Flensburg)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 26.05.2015 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Schleswig-Flensburg die Hauptsatzung der Gemeinde Klappholz vom 16.09.2013 wie folgt geändert::

§ 1

Nach § 8 wird folgender neuer § 8a eingefügt:

§ 8a
Haushaltsführung

Die Haushaltswirtschaft wird ab dem Haushaltsjahr 2016 nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung (Doppik) geführt.

§ 2
Inkrafttreten

Die 1. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Schleswig-Flensburg vom 5. Juni 2015 erteilt.

Klappholz, den 15. Juni 2015

gez. Dörte Albrecht
Bürgermeisterin

L.S.

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Amtes Südangeln
Nr. vom Seite

1. Nachtragssatzung

zur Gebührensatzung zur Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und über die Abgabe von Wasser der Gemeinde Böklund (Frischwassergebührensatzung)

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der zurzeit gültigen Fassung und der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Böklund vom 13.12.2010, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Böklund vom 11.06.2015 folgende Satzung erlassen:

§ 1

§ 3 (Benutzungsgebühren) erhält folgende neue Fassung:

1. Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage, werden nach Maßgabe der Satzung Benutzungsgebühren für die Grundstücke erhoben, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind.
2. Die Benutzungsgebühren gliedern sich in eine Grund- und eine Zusatzgebühr nach der tatsächlich verbrauchten Wassermenge (Verbrauchsgebühr).
3. Die Benutzungsgebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 2

§ 4 (Gebührenmaßstab) erhält folgende neue Fassung:

(1) Die Grundgebühr beträgt ab dem 01.01.2015

- | | |
|--|-------------------|
| a) für einen Wasseranschluss mit einem Wasserzähler mit einem Nenndurchfluss von 2,5 cbm/h (Qn 2,5) | 114,00 € jährlich |
| b) für einen Wasseranschluss mit einem Wasserzähler mit einem Nenndurchfluss von 6,0 cbm/h (Qn 6) | 273,00 € jährlich |
| c) für einen Wasseranschluss mit einem Wasserzähler mit einem Nenndurchfluss von 10,0 cbm/h (Qn 10) | 456,00 € jährlich |
| d) für einen Wasseranschluss mit einem Wasserzähler mit einem Nenndurchfluss größer als 10,0 cbm/h (Qn 10) | 570,00 € jährlich |

(2) Die Verbrauchsgebühr beträgt 0,40 € je cbm bezogener Wassermenge.

(3) Wird der Wasserverbrauch für vorübergehende Zwecke nicht durch Wasserzähler festgestellt, so schätzt die Gemeinde nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 3
Inkrafttreten

§ 1 dieser Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

§ 2 Absatz 2 und 3 dieser Satzung treten zum 01.10.2015 in Kraft.

§ 2 Absatz 1 dieser Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Böklund, 16.06.2015

(Siegel)

gez. Johannes Petersen
Bürgermeister

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt Nr. _____ vom __.__.2015, Seite _____

Gebührensatzung

zur Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser der Gemeinde Nübel

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Nübel vom 07.05.2015 folgende Neufassung der Gebührensatzung erlassen:

§ 1

Benutzungsgebühren

- (1) Die Gemeinde erhebt zur Deckung der Kosten der Wasserbelieferung, der laufenden Verwaltung, Unterhaltung des Betriebes und des aufzubringenden Kapitaldienstes Benutzungsgebühren.
- (2) Die Benutzungsgebühr gliedert sich in Grundgebühren und dem Preis für die tatsächlich verbrauchte Wassermenge (Zusatzgebühr).
- (3) Die Benutzungsgebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 2

Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

- (1) Die Grundgebühr beträgt
 - a) für einen Wasseranschluss mit einem Wasserzähler mit einem Nenndurchfluss von 2,5 cbm/h (Qn 2,5) 114,00 € jährlich
 - b) für einen Wasseranschluss mit einem Wasserzähler mit einem Nenndurchfluss von 6,0 cbm/h (Qn 6) 273,00 € jährlich
 - c) für einen Wasseranschluss mit einem Wasserzähler mit einem Nenndurchfluss von 10,0 cbm/h (Qn 10) 456,00 € jährlich
- (2) Der Preis für die tatsächlich verbrauchte Wassermenge beträgt 0,40 € je Kubikmeter.
- (3) Wird der Wasserverbrauch für vorübergehende Zwecke nicht durch Wasserzähler festgestellt, so schätzt die Gemeinde nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 3

Mehrwertsteuer

Zu den gemäß § 2 zu erbringenden Gebühren wird aufgrund des Umsatzsteuergesetzes vom 08. Februar 1991 in der jeweils geltenden Fassung die zu entrichtende Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) erhoben.

§ 4

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Erhebungszeitraum für die Verbrauchsgebühren ist die Zeit vom 01.10. eines Jahres bis zum 30.09. des Folgejahres. Die Grundgebühr wird für das Kalenderjahr erhoben.
- (2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird, gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ableseperiode, die jeweils dem 30.09. des Abrechnungsjahres vorausgeht.

§ 5

Entstehung und Beendigung des Gebührenanspruchs

- (1) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Inanspruchnahme, für die Grundgebühren durch die Bereitstellung, für Zusatzgebühren durch die Abnahme von Frischwasser. Die Abrechnung entstandener Ansprüche erfolgt jährlich (§ 7); vierteljährlich werden Vorauszahlungen erhoben (§ 7).
- (2) Wechselt der Gebührenschuldner während des Jahres, entsteht der Anspruch damit für den abgelaufenen Teil des Jahres. Bis zur Anzeige des Wechsels sind der bisherige und der neue Gebührenschuldner Gesamtschuldner.
- (3) Der Anspruch erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Frischwasser endet. Endet die Gebührenpflicht im Laufe des Monats, so wird der als Grundgebühr bezeichnete Teil der Benutzungsggebühr für den vollen Monat erhoben.

§ 6

Gebührensschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind die Grundstückseigentümer und dinglich Nutzungsberechtigte des angeschlossenen Grundstückes, bei Wohnungs- oder Teileigentum die Wohnungs- und Teileigentümer. Ist das Grundstück mit Erbbaurecht belastet, ist der / die Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstückes anstelle der Grundstückseigentümer Gebührenschuldner.
- (2) Mehrere Eigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner. Das gilt auch für die Wohnungs- und Teileigentümer in einer Eigentümergemeinschaft hinsichtlich der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren.
- (3) Die Zahlungsverpflichtung des/der Gebührenschuldners(in) wird nicht dadurch berührt, dass er/sie aufgrund bestehender Verträge berechtigt ist, die Gebühren auf Mieter, Pächter oder sonstige Nutzungsberechtigte umzulegen.

- (4) Beim Wechsel des/der Gebührenschuldners(in) geht die Gebührenpflicht auf den neuen Rechtsträger mit dem 1. des dem Wechsel folgenden Monats über. Melden der/die bisherige und der/die neue Gebührenschuldner(in) nicht rechtzeitig und vorschriftsmäßig die Rechtsveränderung an, so haften beide gemeinsam gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren für die Zeit vor dem Rechtsübergang bis zum Ende des Monats, in dem die Gemeinde Kenntnis von dem Rechtsübergang erhält.

§ 7

Fälligkeit der Gebühren

- (1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Gemeinde Vorauszahlungen auf die Gebühr verlangt werden.

Sie werden bei vorhandenen Anschlussnehmern aufgrund des Verbrauchs des abgelaufenen Kalenderjahres und bei Neuanschlüssen nach dem zu erwartenden Verbrauch vergleichbarer Anschlüsse für das 1. bis 4. Quartal des laufenden Jahres pauschal festgesetzt.

- (2) Nach Ablauf des Berechnungszeitraumes erfolgt die endgültige Abrechnung aufgrund des gemäß Zählerablesung festgestellten Wasserverbrauchs. Mehr- oder Minderbeträge sind innerhalb eines Monats nach Zugang des Abrechnungsbescheides auszugleichen. Die Vorauszahlungen für das folgende Kalenderjahr werden aufgrund der Abrechnung des vorausgegangenen Kalenderjahres angepasst.
- (3) Vorauszahlungen werden mit je einem Viertel des Betrages nach Absatz 1 am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. erhoben.

§ 8

Auskunft- Anzeige- und Duldungspflicht

Die Abgabepflichtigen haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Die Abgabepflichtigen haben weiterhin jede Veränderung unverzüglich anzuzeigen, die Einfluss auf die Berechnung der Gebühren hat. Beauftragte der Gemeinde dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Abgabepflichtigen haben dies zu ermöglichen.

§ 9 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WoBauErlG der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des

Katasteramtes durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiter verarbeiten.

- (2) Soweit die Gemeinde die öffentliche Wasserversorgung selbst betreibt, ist sie berechtigt, die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung angefallenen und anfallenden personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten für Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
- (3) Soweit die Gemeinde sich bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient oder in der Gemeinde die öffentliche Wasserversorgung durch einen Dritten erfolgt, ist die Gemeinde berechtigt, sich die zur Feststellung der Abgabenschuldigen und zur Festsetzung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten von diesen Dritten mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiter zu verarbeiten.
- (4) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von nach den Absätzen 1 bis 3 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen Pflichten nach § 8 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 17.10.2000 außer Kraft.

Nübel, den 16.06.2015

(Siegel)

gez. Jürgen Augustin
Bürgermeister

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt Nr. ____ vom _____.2015 , Seite _____

Gemeinde Neuberend
Der Bürgermeister
- Kultur- und Umweltausschuss -



Gemeinde Neuberend * Postfach 11 52 * 24858 Böklund

Mitteilungsblatt

Toft 7, 24860 Böklund

☎ Amtsverwaltung 04623 78-0
Telefax 04623 78-400

☎ Bürgermeister 04621 999 782
☎ Ausschussvors. 04621 515 53

Böklund, den 12.06.2015

Einladung

zu einer **Sitzung des Kultur- und Umweltausschusses der Gemeinde Neuberend**

Sitzungstermin: Montag, 22.06.2015, 19:30 Uhr

Ort, Raum: Sportlerheim, Schulweg, 24879 Neuberend

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Festsetzung der Tagesordnung
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung
3. Einwohnerfragestunde
4. Bericht der Ausschussvorsitzenden
5. Beratung und Beschlussfassung über die Nutzung des Sportplatzes durch weitere Sportvereine
6. Neue Beschilderung Spielplätze
7. Bericht aus der Kita
8. Verschiedenes

Mit freundlichem Gruß

gez. Sonja Oehlert
Ausschussvorsitzender